Gemeinderat



Verordnung über den Hallenbadbetrieb und die Videoüberwachung im Hallenbad

vom 9. März 2015



imaitsverzeichnis		Seite
I.	Allgemeines	4
Art. 1	Grundsatz	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Anordnungen und Weisungen	4
Art. 4	Haftung	5
Art. 5	Fundgegenstände	5
Art. 6	Allgemeine Verbote	5
Art. 7	Hygiene Vorschriften	6
Art. 8	Verkaufs- und Mietgegenstände	6
II.	Öffnungszeiten	6
Art. 9	Festlegung	6
Art. 10	Betriebsschluss	6
ш.	Eintritts- und Zutrittsregelung	7
Art. 11	Eintrittspreise	7
Art. 12	Eintrittskarten	7
Art. 13	Kinder	7
Art. 14	Personen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung	7
Art. 15	Gruppen, Organisationen und Vereine	7
Art. 16	Schulen	8
Art. 17	Eintrittsverweigerung	8
IV.	Besondere Bestimmungen für das Hallenbad	8
Art. 18	Aufenthaltsdauer	8
Art. 19	Sicherheitsbestimmungen	8
V.	Besondere Bestimmungen für die Garderoben	9
Art. 20	Allgemeines	9
VI.	Besondere Bestimmungen für den Wellnessbereich	9
Art. 21	Mindestalter	9
Art. 22	Aufenthaltsdauer	9
Art. 23	Benutzungsbestimmungen	9
Art. 24	Gruppen	10
Art. 25	Kontrollen	10
Art. 26	Haftungsausschluss	10

Seite 3		Geroldsw
VII.	Videoüberwachung	10
Art. 27	Zweck	10
Art. 28	Verantwortlichkeiten	10
Art. 29	Art der Überwachung	10
Art. 30	Überwachungsperimeter	10
Art. 31	Überwachungszeiten	11
Art. 32	Hinweistafel	11
Art. 33	Aufbewahrung und Löschung	11
Art. 34	Auswertung	11
Art. 35	Informationspflicht	11
Art. 36	Rechte der betroffenen Personen	11
Art. 37	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	11
VIII.	Inkrafttreten	11
Art. 38	Festsetzung	11



Gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Geroldswil vom 29. November 2009 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung über den Hallenbadbetrieb und die Videoüberwachung im Hallenbad:

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Das Hallenbad Geroldswil bietet den Gästen die Möglichkeit zu sportlichen Aktivitäten, unbeschwert zu spielen, sich zu erholen und die Gesundheit zu fördern und erhalten.

Das Hallenbad soll hauptsächlich zum Schwimmen, Schulschwimmen, und Kinderschwimmen genutzt werden. Andere schwimmerische Aktivitäten (z.B. Springen, Rettungsschwimmen, Tauchen und Aqua-Fit etc.) sollen das Angebot abrunden und ergänzen.

Im Hallenbad werden eine Sauna und ein Dampfbad angeboten. Eine Privatperson bietet auf eigene Rechnung Massagen an.

Mit dem Lösen einer Eintrittskarte anerkennen die Badegäste die Badeordnung sowie alle sonstige Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb.

Art. 2 Zweck

Mit der Verordnung über den Hallenbadbetrieb und die Videoüberwachung im Hallenbad wird die Sicherheit, Ruhe und Sauberkeit im Hallenbad sichergestellt und ein geordneter Badebetrieb gewährleistet.

Art. 3

Anordnungen und Weisungen

Die Badegäste haben die Bade- und Betriebsordnung einzuhalten und den Anordnungen und Weisungen des Badepersonals Folge zu leisten. Das Badepersonal ist berechtigt, Personen die gegen die Bade- und Betriebsordnung oder gegen deren Weisungen verstossen, zu verwarnen oder sofort wegzuweisen. Der Eintrittspreis wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet.

Bei besonderen Vorkommnissen kann der Gemeinderat, auf Antrag des Badepersonals, den Zutritt befristet oder dauerhaft verbieten.



Art. 4 Haftung

Für Diebstähle und den Verlust von Wertgegenständen, Bargeld, Bekleidung und sonstigen Gegenständen wird jegliche Haftung abgelehnt. Dies gilt auch, wenn Sachen durch Dritte beschädigt werden.

Für Beschädigungen an den Anlagen und Einrichtungen sowie Verunreinigungen ist voller Schadenersatz zu leisten.

Abhanden gekommene Mietgegenstände sind zu vergüten. Schliessfachschlüssel sind mit Fr. 50.00 zu vergüten.

Art. 5 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Badepersonal abzugeben. Diese werden während einer Dauer von einem Monat aufbewahrt. Schmuck und Wertsachen werden der Gemeindepolizei übergeben.

Art. 6

Grundsätzlich haben die Badegäste alles zu unterlassen, was gegen die Allgemeine guten Sitten sowie die Sicherheit, Ruhe und den geordneten Badebetrieb Verbote verstösst. Im Speziellen verboten sind:

- a. Essen, Trinken (Ausnahme Sauna), Rauchen, Kaugummis
- b. Belästigen anderer Badegäste durch Spritzen, unanständiges Betragen, sexuelle Handlungen und Darstellungen etc.
- c. Benutzen von Musikapparaten und anderen Ton- oder Bildwiedergabegeräten ohne Kopfhörer sowie von Musikinstrumenten. Ausnahme: Kursleitung mit Erlaubnis und in angemessener Lautstärke
- d. Verunreinigungen der Anlage durch Spucken, Urinieren und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art.
- e. Mitbringen von Tieren (Ausnahme: Blindenhund)
- f. Betreten der Diensträume durch Unberechtigte
- g. Mitbringen und Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Suchtmitteln wie Drogen etc.
- h. Mitbringen und Verwenden von Glas
- i. Filmen oder Fotografieren im Allgemeinen ohne Erlaubnis
- j. Telefonieren oder Verwenden von Mobiltelefonen
- k. Haarentfernungen, Färbungen und Nägelschneiden
- I. Herumrennen und -turnen in der gesamten Anlage



Art. 7

Hygienevorschriften

Folgende allgemein gehaltene Auflagen sind bei der Nutzung des Hallenbades zwingend einzuhalten, damit einwandfreie hygienische Verhältnisse sichergestellt werden können:

- Der Aufenthalt in der Schwimmhalle und das Baden in Strassenkleidern ist generell untersagt, insbesondere auch für Lehrer und Kursleiter
- Das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung ist verboten
- Die Badenden dürfen sich in der Schwimmhalle nicht nackt aufhalten
- Alle Badenden haben sich vor der Benutzung der Bassins, der Sauna bzw. des Dampfbades gründlich zu duschen
- Das Verwenden von Seife oder Duschmittel in den Bassins ist untersagt
- Kleinkinder sind von erwachsenen Personen auf die Toilette zu begleiten
- Kleinkindern und Babys dürfen nur mit Badewindeln baden
- Abfälle sind in den dafür bereit gestellten Behältern zu entsorgen

Art. 8

Verkaufs- und Mietgegenstände

Bade- und Saunatücher, Badeanzüge und Schwimmbrillen können erworben oder ausgeliehen werden.

II. Öffnungs- und Betriebszeiten

Art. 9

Festlegung

Der Gemeinderat legt die Öffnungszeiten fest. Sie werden im Hallenbad angeschlagen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.

Art. 10

Betriebsschluss

Der Eintritt in das Hallenbad ist bis zu einer Stunde vor Betriebsschluss möglich.

Die Badegäste haben die Schwimmhalle, Sauna und Dampfbad 30 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.

Primarschulpflichtige Kinder, die nicht durch eine volljährige Aufsichtsperson begleitet werden, haben das Hallenbad spätestens um 18.00 Uhr zu verlassen.



III. Eintritts- und Zutrittsregelung

Art. 11

Eintrittspreise

Der Gemeinderat legt die Eintrittspreise fest. Sie werden im Hallenbad angeschlagen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.

Art. 12

Eintrittskarten

Der Badegast hat an der Kasse einen Einzeleintritt, einen Mehrfacheintritt oder ein Abonnement zu lösen und wird damit zum Zutritt berechtigt.

Verlorene oder gestohlene Einzeleintritte, Geldwertkarten oder Abonnemente werden nicht ersetzt.

Bei eingeschränkter Nutzung einzelner Betriebsteile oder Angebote besteht kein Anspruch auf Preisminderung oder Rückerstattung des Eintrittspreises.

Abonnemente werden nicht zurückerstattet. Bei Krankheit oder Unfall, sofern ein Arztzeugnis vorgelegt werden kann und die Abwesenheit länger als ein Monat dauert, werden die Abonnemente um diese Dauer verlängert.

Art. 13

Kinder

Kinder unter 10 Jahren, die nicht im Besitz eines Wasser-Sicherheits-Checks (WSC) sind, ist der Zutritt ins Hallenbad nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Für unbeaufsichtigte Kinder wird keine Verantwortung übernommen.

Art. 14

Personen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung

Personen, die körperlich oder geistig beeinträchtigt sind und sich nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden oder die über keine Schwimmkenntnisse verfügen, dürfen das Bad nur gemeinsam mit einer geeigneten Begleitperson benutzen.

Art. 15

Gruppen, Organisationen und Vereine

Gruppen mit mehr als 10 Personen kann der Zutritt in das Hallenbad verweigert werden, wenn sie sich nicht vorgängig angemeldet haben.

Organisationen oder Vereine können für die einmalige Benutzung die Bewilligung des Chefbadmeisters und für die dauernde Benutzung des Hallenbades eine Bewilligung des Gemeinderates einholen.

Für die Benutzung kann nebst dem ordentlichen Eintrittspreis eine zusätzliche Abgabe verlangt werden. Die Bewilligung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.



Art. 16

Schulen

Schulklassen haben das Hallenbad in Begleitung einer Lehrperson geschlossen zu betreten und auch wieder zu verlassen.

Die Eintrittsregelungen und die Nutzungsmodalitäten mit der Primarschule Oetwil-Geroldswil sind in einer separaten Vereinbarung geregelt. Schüler und Lehrer haben im Rahmen des Schulunterrichtes freien Zutritt in das Hallenbad.

Art. 17

Eintrittsverweigerung

Der Zutritt zum Hallenbad wird folgenden Personen verweigert:

- Personen mit offenen Wunden, Heftpflastern und Verbänden
- Personen mit ansteckenden und übertragbaren Krankheiten
- Personen mit Hautausschlägen
- Personen, die unter Alkohol- und/oder unter Drogeneinfluss stehen

IV. Besondere Bestimmungen für das Hallenbad

Art. 18

Aufenthaltsdauer

Der bezahlte Eintrittspreis berechtigt den Benutzer grundsätzlich, sich während zwei Stunden im Hallenbad aufzuhalten. Diese Zeitbeschränkung gilt insbesondere wenn das Hallenbad stark frequentiert wird.

Art. 19

Sicherheitsbestimmungen

Nichtschwimmern Sicherheitsgründen ist aus untersagt das es Schwimmerbecken zu benutzen. Das diensthabende Personal kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Kinder durch eine erwachsene Person begleitet werden.

Die Benützung von Luftmatratzen, Schlauchboten und ähnlichen Produkten ist verboten.

Ball- und Wurfspiele sind nur gestattet, sofern keine anderen Badegäste belästigt werden. Den Anweisungen des diensthabenden Personals ist Folge zu leisten.

Aufgeblasene Schwimmhilfsmittel sind nur im Nichtschwimmerbecken und Kinderplanschbecken zugelassen. Pull-Boys, Brettli, Flossen und weitere grundsätzlich erlaubt, eigene Spielsachen sind sofern Schwimmbetrieb nicht stören.

Aqua-Fitler und Sportschwimmer haben hintereinander zu trainieren. Es gilt die Fairness gegenüber anderen Gästen zu wahren.



Seitliches Einspringen ins Schwimmerbecken, Stossen oder Hineinwerfen von Personen in das Becken, Untertauchen von Mitbadenden, quer zur Bahn Schwimmen sowie Turnen an den Einstiegsleitern und Abgrenzungen sind verboten.

Federn und seitliches Abspringen vom Sprungbrett sowie von den Längsseiten der Schwimmbecken ins Becken springen sind verboten.

In der Sprungbucht ist nur entweder die Kletterwand oder das Sprungbrett zur Benützung geöffnet. An der Kletterwand darf nur eine Person klettern. Es darf sich niemand gleichzeitig unterhalb der Kletterwand in der Sprungbucht aufhalten.

V. Besondere Bestimmung für die Garderoben

Art. 20

Allgemeines

Die Gäste müssen sich in den getrennten Damen- und Herrenumkleidekabinen aus- und ankleiden. Die Nassräume (WC, Dusche, Schwimmhalle, Sauna, Föhnplatz) dürfen nur barfuss und ohne Strassenbekleidung betreten werden.

Um Diebstähle zu vermeiden, wird empfohlen, ein Garderobenkästchen oder ein Schliessfach zu benutzen und dieses abzuschliessen.

VI. Besondere Bestimmungen für den Wellnessbereich

Art. 21

Mindestalter

Das Mindestalter für den Zutritt in den gesamten Wellnessbereich beträgt 18 Jahre.

Art. 22

Aufenthaltsdauer

Der bezahlte Eintrittspreis berechtigt den Benutzer, sich während viereinhalb Stunden im Wellnessbereich aufzuhalten.

Art. 23

Benutzungsbestimmungen

Bevor die Benutzer den Wellnessbereich betreten, haben sie sich gründlich zu duschen.

Der Wellnessbereich ist getrocknet zu betreten.

Es darf nur auf dem Frottiertuch gelegen oder gesessen werden.

Das Duschen vor der Benutzung des Kaltwasserbeckens ist obligatorisch.



Art. 24

Gruppen

Gruppen mit mehr als 5 Personen kann der Zutritt zum Wellnessbereich verweigert werden, wenn sie sich nicht vorangemeldet haben.

Art. 25

Kontrollen

Das Personal ist jederzeit, auch während den regulären Öffnungszeiten von Sauna und Dampfbad, berechtigt, den Wellnessbereich zu kontrollieren.

Art. 26

Haftungsauschluss

Die Saunabesucher sind persönlich dafür verantwortlich, ihren Gesundheitszustand angemessen zu berücksichtigen. Für gesundheitliche Schäden, die aus der Benutzung der Sauna entstehen, wird jede Haftung abgelehnt.

VII. Videoüberwachung

Art. 27

Zweck

Gestützt auf Art. 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) und auf § 7 der Polizeiverordnung der Gemeinde Geroldswil vom 2. Dezember 2013 werden einzelne Bereiche des Hallenbades videoüberwacht um einen geordneten Hallenbadbetrieb sicherzustellen, die Sicherheit der Badegäste zu gewährleisten, Wiederhandlungen gegen diese Verordnung zu ahnden sowie Diebstahl und Vandalismus zu verhindern.

Art. 28

Verantwortlichkeiten

Das Badepersonal wird, unter Aufsicht des Chefbadmeisters, beauftragt, das Hallenbad mit Videokameras zu überwachen und die Daten zu speichern.

Art. 29

Art der Überwachung

Das Hallenbad wird passiv überwacht. Das heisst, die Aufnahmen werden aufgezeichnet und können nachträglich ausgewertet werden.

Art. 30

Überwachungsperimeter

Die Überwachungskameras sind so installiert, dass der Eingangsbereich, das Schwimmer- und Nichtschwimmer, das Kinderplanschbecken und deren direkte Umgebung überwacht werden können.

Die Gesichter von Personen dürfen für die überwachende Person nicht erkennbar sein. Die Auflösung darf nur im Fall der Auswertung gemäss Art. 34 erfolgen.

Seite 11



Art. 31

Überwachungszeiten

Die Überwachung erfolgt während 24 Stunden.

Art. 32

Hinweistafel

Es sind bei jedem Zugang zu den überwachten Teilen sowie am Eingang gut sichtbare Hinweistafeln mit dem Piktogramm "Videoüberwachung" angebracht.

Art. 33

Aufzeichnung und Löschung

Die Videodaten werden an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff, in geeigneter Form und geschützt aufgezeichnet.

Die erhobenen Daten werden automatisch nach 72 Stunden gelöscht, sofern sie nicht nach Art. 37 weitergegeben werden.

Art. 34

Auswertung

Wird eine Widerhandlung (Diebstahl, Sachbeschädigung etc.) festgestellt, ist der Chefbadmeister berechtigt, die Aufnahmen zu sichten und die betroffenen Teile der Polizei zu übergeben.

Art. 35

Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren.

Art. 36

Rechte der betroffenen

Betroffene Personen können ihr Recht auf Zugang zu den Informationen (Auskunftsrecht) gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG beim Gemeinderat Geroldswil schriftlich geltend machen.

Personen

Art. 37

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeige den zuständigen Behörden weitergeben werden. Vorbehalten bleiben die Regelungen über die Strafrechtspflege.



VIII. Inkrafttreten

Art. 38

Festsetzung

Diese Badeordnung wurde mit GRB 61 vom 9. März 2015 festgesetzt. Sie tritt per sofort in Kraft.

Gemeinderat Geroldswil

Michael Deplazes

Gemeindepräsident

Beat Meier

Gemeindeschreiber